

<input type="checkbox"/> Entgeltlicher	<input type="checkbox"/> Unentgeltlicher
<b>JAGDERLAUBNISSCHEIN</b>	
Name, Vorname, Anschrift	
erhält hierdurch die Erlaubnis, gegen Zahlung von _____ €	
<input type="checkbox"/> in meinem bzw. unserem <input type="checkbox"/> in dem von mir bzw. uns gepachteten	
in der Gemeinde _____ gelegenen	
<input type="checkbox"/> Eigenjagdbezirk	<input type="checkbox"/> gemeinschaftlichen Jagdbezirk
die Jagd auszuüben.	
Die Erlaubnis gilt vom _____ bis _____.	
Die Erlaubnis erstreckt sich auf folgende im Jagdgebiet vorkommende Wildarten	
	Stückzahl
_____	_____
_____	_____
_____	_____
Die vom Erlaubnisinhaber bejagte Fläche ist _____ ha groß.	
<input type="checkbox"/> Die Tötung von wildernden Hunden und Hauskatzen sowie verwilderten Frettchen wird gestattet.	
Der Inhaber des Erlaubnisscheines ist verpflichtet, diesen bei der Ausübung der Jagd stets mit sich zu führen und ihn zusammen mit dem gültigen Jagdschein auf Verlangen den Polizeibeamten sowie den Jagdschutzberechtigten vorzuzeigen.	
_____, den _____ 20____	
_____	_____
_____	(Unterschrift des Verpächters bei verpachteten Bezirken, sofern im Jagdpachtvertrag vorgesehen)
_____	
(Unterschrift(en) des bzw. der Revierinhaber(s))	

## Auszüge aus dem Niedersächsischen Jagdgesetz (NJagdG)

### § 18

#### Jagderlaubnisse, angestellte Jägerinnen und Jäger, Jagdgäste

(1)<sup>1</sup> Die Jagdausübungsberechtigten können nicht übertragbare Jagderlaubnisse erteilen:

1. Personen in ihrem Dienst durch Übertragung der Jagdausübung nach Weisung (angestellte Jägerinnen und Jäger),
2. anderen Jägerinnen und Jägern (Jagdgäste).

2) Die angestellten Jägerinnen und Jäger sowie die Jagdgäste dürfen sich, soweit nicht anderes vereinbart ist, abweichend von § 1 Abs. 1 und 5 des Bundesjagdgesetzes die Trophäen des von ihnen erlegten Wildes aneignen.

### § 19

#### Erlaubnissachweis für Jagdgäste

<sup>1</sup>Jeder Jagdgast muss bei Ausübung der Jagd

1. einen Jagderlaubnisschein mit sich führen oder
2. von einer jagdausübungsberechtigten Person oder einer angestellten Jägerin oder einem angestellten Jäger begleitet sein.

<sup>2</sup>Für die Begleitung nach Satz 1 Nr. 2 reicht es aus, wenn die Begleitperson im Jagdbezirk ohne Schwierigkeiten zu erreichen ist.

### § 29

#### Jagdschutz

(1) Die Jagdschutzberechtigten sind in ihrem Jagdbezirk befugt

1. ....
2. wildernde Hunde zu töten, die sich nicht innerhalb der Einwirkung einer für sie verantwortlichen Person befinden und nicht als Jagd-, Rettungs-, Hirten-, Blinden-, Polizei- oder sonstige Diensthunde erkennbar sind, und
3. wildernde Hauskatzen, die sich mehr als 300 m vom nächsten Wohnhaus entfernt befinden, und verwilderte Frettchen zu töten.

(2) <sup>1</sup>Befugnisse nach Abs. 1 Nrn. 1 und 3 können die Jagdausübungsberechtigten schriftlich auf angestellte Jägerinnen oder angestellte Jäger sowie Jagdgäste übertragen. <sup>2</sup>Die Übertragungsurkunde ist bei der Ausübung dieser Befugnisse mitzuführen.

Ordnungswidrig handelt, wer als Jagdgast die Jagd ausübt und dabei entgegen § 19 NJagdG vorsätzlich oder fahrlässig weder einen gültigen Jagderlaubnisschein mit sich führt noch eine ausreichende Begleitung hat. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden (§ 41 Abs. 2 NJagdG).